



ENTSCHEID

Frauenfeld,

6. September 2005

Richtlinie betreffend Fahrtentschädigungen von Lehrbeauftragten an Berufsschulen

Gestützt auf § 44 Absatz 2 der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrkräfte an den Berufs- und Mittelschulen erlässt das Departement für Erziehung und Kultur betreffend Fahrtentschädigung von Lehrbeauftragten an Berufsschulen folgende

Richtlinie:

1. Das Einräumen einer Fahrtentschädigung für den Weg zur Schule geschieht durch einen Entscheid des Rektors oder der Rektorin der betreffenden Schule.
2. Eine Entschädigung darf nur eingeräumt werden, wenn für den fraglichen Lehrbereich Rekrutierungsprobleme nachgewiesen sind. Sie sind entsprechend zurückhaltend zu gewähren.
3. Die Entschädigung kann nur befristet angestellten Lehrbeauftragten ausgerichtet werden, die ein Pensum von weniger als 10 Lektionen versehen. Bei Anstellungen an mehreren Schulen der Sekundarstufe II sind die zusammengezählten Pensen massgeblich.
4. Entschädigt werden dürfen nur Fahrten zwischen dem üblichen Arbeitsort und dem Schulort. Fehlt ein üblicher Arbeitsort, ist der Wohnort massgebend.
5. Pro Schultag wird nur eine Hin- und Rückfahrt vergütet.
6. Im Übrigen richtet sich die Bemessung der Entschädigung nach der Spesenregelung des Staatspersonals. Namentlich werden dort, wo die Benutzung des öffentlichen Verkehrs zumutbar ist, nur jene Kosten erstattet.
7. Der Entscheid ist zu befristen auf ein Jahr. Verlängerungen mit Entscheiden um jeweils maximal ein Jahr sind in begründeten Fällen möglich.
8. Der Entscheid ist dem Amt vor Erlass zur Genehmigung vorzulegen. Der Rektor oder die Rektorin legt dem Amt gleichzeitig die Rekrutierungsprobleme dar.
9. Die Richtlinie gilt ab sofort.